

Umsetzungskonzept Nachhaltigkeit

Gültig ab 27. September 2023

Beschluss der Anlagekommission vom 27. September 2023



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundlagen	3
Art. 2	Ziel und Zweck	3
Art. 3	Grundsätze	3
Art. 4	Engagement	3
Art. 5	Ausschlusspolitik	4
Art. 6	Umgang mit dem Klimawandel	4
Art. 7	Auswahl von Vermögensverwaltern	4
Art. 8	Zusammenarbeit mit anderen Investoren	4
Art. 9	Weitere Bestimmungen	4
Art. 10	Änderungen	5
Art. 11	Inkrafttreten	5
Anhang I: Die zehn Prinzipien des UN Global Compact.....		6

Art. 1 Grundlagen

- ¹ Als Grundlagen für dieses Umsetzungskonzept dienen Art. 1, Art. 3 Abs. 3 und Art. 25 des Anlagereglements.
- ² Die treuhänderische Pflicht hinsichtlich der Berücksichtigung von ESG-Informationen bezüglich des finanziellen Risikos. Die Pensionskasse der Stadt Winterthur (Pensionskasse) ist verpflichtet, gemäss Art. 50 Abs. 3 BVV 2 materielle ESG-Risiken bei Ihren Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen

Art. 2 Ziel und Zweck

- ¹ Das vorliegende Umsetzungskonzept beschreibt die Ziele und Grundsätze nachhaltiger Anlageprinzipien bei der Pensionskasse sowie eine Klimastrategie mit konkreten Massnahmen.
- ² Nachhaltige Anlageprinzipien berücksichtigen ökonomische, ethische, ökologische und gesellschaftliche Kriterien sowie eine gute Unternehmensführung bei den Anlageentscheidungen (verkürzt **ESG** Kriterien: Environment, Social und Governance).

Art. 3 Grundsätze

- ¹ Als langfristige Investorin beurteilt die Pensionskasse ihre Investitionen nach ESG Anlagekriterien.
- ² ESG Anlageprinzipien werden soweit wie möglich auf alle Anlageklassen angewendet.
- ³ Im Rahmen des «Environment» ist sich die Pensionskasse des Klimawandels bewusst und berücksichtigt Klimawandelrisiken und Klimawirkungen bei ihren Anlageentscheiden.
- ⁴ Die Pensionskasse orientiert sich in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie an global akzeptierten Normen und nicht an subjektiven Werten bzw. Wertempfindungen. Als global akzeptierte Normen werden die internationalen, von der Schweiz ratifizierten Konventionen (z.B. Pariser Klimaabkommen) sowie die 10 Prinzipien des UN Global Compact erachtet, welche im Anhang I aufgelistet werden.
- ⁵ Als engagierte Investorin setzt sich die Pensionskasse bei Unternehmen, Managern und Dienstleistungspartner ein.
- ⁶ Ergänzend kann die Pensionskasse Firmen, welche den Normen gemäss Abs. 4 nicht entsprechen, aus dem Anlageuniversum ausschliessen.

Art. 4 Engagement

- ¹ In Übereinstimmung mit Art. 25 des Anlagereglements wird die Stimmrechtsausübung bei direkten Aktienanlagen in der Schweiz gemäss Stimmempfehlungen von Ethos oder einem anderen Berater umgesetzt.
- ² Die Pensionskasse strebt an, die Stimmrechtsausübung durch ihre Partner im Ausland vorzunehmen.
- ³ Die Pensionskasse führt einen aktiven Dialog bezüglich ESG mit den kotierten Unternehmen in der Schweiz, um gute ESG Standards durchzusetzen und ist Mitglied im Ethos Engagement Pool Schweiz.
- ⁴ Die Pensionskasse kann durch ihre Partner einen Dialog bezüglich ESG mit ausländischen kotierten Unternehmen führen und ist Mitglied im Ethos Engagement Pool International.
- ⁵ Bei indirekten Anlagen setzt sich die Pensionskasse bei den Managern dafür ein, dass ihre Stimmrechtsausübung die ESG Standards berücksichtigt.
- ⁶ Die Pensionskasse rapportiert einmal jährlich zu Ihren Engagement im Rahmen des jährlichen Nachhaltigkeitsberichts

Art. 5 Ausschlusspolitik

- ¹ Über einen Ausschluss von Firmen entscheidet die Anlagekommission. Die Pensionskasse schliesst aus ihrem Anlageuniversum Firmen aus, welche andauernd und schwerwiegend gegen UN Global Compact Richtlinien sowie gegen die von der Schweiz ratifizierten internationalen Konventionen verstossen und sich zusätzlich durch einen Dialog nicht beeinflussen lassen.
- ² Die Ausschlüsse können sowohl in den indexierten als auch in den aktiven Gefässen implementiert werden.
- ³ Eine Ausschlussliste wird im separaten Dokument geführt.

Art. 6 Umgang mit dem Klimawandel

- ¹ Die Pensionskasse ist bestrebt, ihre Anlagen in Anlehnung an das Pariser Übereinkommen und seine Nachfolgeregelungen klimafreundlich zu gestalten und zielt auf das Netto-Null Ziel in Ihren Vermögensanlagen bis 2050.
- ² Der verfügbare CO₂-Fussabdruck des Anlagevermögens der Pensionskasse wird systematisch erfasst und mit Benchmarks verglichen (Screening). Eine Ausweitung der Screenings auf fehlende Anlagekategorien wird laufend geprüft.
- ³ Die Pensionskasse vermeidet wo möglich das Exposure zu Kohle, weil sie im Kohle-Sektor die grössten Risiken für ihr Portfolio und für das Klima sieht.
- ⁴ Die Pensionskasse prüft laufend Produkte auf dem Markt, welche die CO₂-Bilanz des Vermögens bei ähnlichem Rendite/Risiko-Profil verbessern können.
- ⁵ Themeninvestments, welche CO₂ neutral sind, können beim positiven Risiko/Rendite-Beitrag für das Vermögen als Ergänzung beigezogen werden (z.B. im Bereich Infrastruktur oder Private Equity).

Art. 7 Auswahl von Vermögensverwaltern

- ¹ Bei der Auswahl von Vermögensverwaltern wird die Implementierung von ESG im Anlageprozess des Vermögensverwalters als ein Entscheidungskriterium vorausgesetzt.
- ² Bei Neuausschreibungen von Mandaten werden Manager bevorzugt, welche das Exposure zu fossilen Energien und insbesondere zu Kohle minimieren. CO₂-Fussabdruck wird als ein Entscheidungskriterium berücksichtigt.
- ³ Bei bestehenden Mandaten führt die Pensionskasse den aktiven Dialog, um die CO₂-Intensität des Portfolios zu senken.
- ⁴ Die Pensionskasse bevorzugt Vermögensverwalter, welche die UNPRI unterzeichnet haben und Mitglied beim SSF oder ähnlichen Organisationen sind.

Art. 8 Zusammenarbeit mit anderen Investoren

- ¹ Die Pensionskasse sucht die Zusammenarbeit mit anderen Investoren, weil sie der Überzeugung ist, dass sie im Kollektiv einen grösseren Einfluss ausüben kann.
- ² Die Pensionskasse kann Organisationen und Vereinigungen beitreten, welche ähnliche Ziele bezüglich Nachhaltigkeit verfolgen.

Art. 9 Weitere Bestimmungen

- ¹ Die Pensionskasse verfolgt Entwicklungen zum Thema Nachhaltigkeit und Klimawandel und pflegt den Austausch mit anderen Pensionskassen und Organisationen.
- ² Die Umsetzung der Nachhaltigkeit im Vermögen der Pensionskasse wird laufend überprüft.
- ³ Die Pensionskasse informiert transparent über ihre Nachhaltigkeitspolitik mittels eines jährlichen Nachhaltigkeitsberichts.

Art. 10 Änderungen

¹ Dieses Umsetzungskonzept kann jederzeit von der Anlagekommission angepasst werden.

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Umsetzungskonzept tritt durch Beschluss der Anlagekommission vom 27. September 2023 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anhang I: Die zehn Prinzipien des UN Global Compact

Menschenrechte

Prinzip 1: Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten; und

Prinzip 2: sicherstellen, dass sie sich nicht in Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

Arbeit

Prinzip 3: Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren;

Prinzip 4: die Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit und

Prinzip 5: die Abschaffung der Kinderarbeit unterstützen; und

Prinzip 6: für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung eintreten.

Umwelt

Prinzip 7: Unternehmen sollen umsichtig mit ökologischen Herausforderungen umgehen,

Prinzip 8: Initiativen ergreifen, um mehr Verantwortung für die Umwelt zu fördern; und

Prinzip 9: Förderung der Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien ermutigen.

Anti-Korruption

Prinzip 10: Unternehmen sollen gegen Korruption in all ihren Formen, einschließlich Erpressung und Bestechung eintreten.

Quelle: www.unglobalcompact.org